

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2021)
(BMI-IV GZ. 2021-0.371.078)**

Wir erlauben uns zu dem erwähnten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Entwurf kritisiert mit Recht die **dramatisch gestiegenen Unterbringungszahlen**, die in keinem nachvollziehbaren Verhältnis zu den Zahlen der ermittelten Tatverdächtigen bzw. Verurteilten stehen (Erl. S 3). Die **Praxis der Unterbringung nach § 21 StGB** ist, um es in aller Deutlichkeit zu sagen, „aus dem Ruder gelaufen“. Ursprünglich gedacht für psychisch abnorme Täter, die schwere und schwerste Straftaten (Taten mit schweren Folgen) befürchten lassen, hat sich die Unterbringung nach § 21 StGB zunehmend zu einem flächendeckenden Instrument gegen psychisch gestörte Täter von geringerer Gefährlichkeit entwickelt. Dazu ein Beispiel:

Eine Frau – sie leidet unter einer Psychose – stemmt sich „kraftvoll“ gegen ihre Verbringung in einen Rettungswagen und fügt dabei einer Polizistin durch einen Fußtritt einen Bluterguss am Knie zu; die Frau will nicht in die Psychiatrie eingeliefert werden. Die Tat wird als versuchter Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 15, § 269 Abs 1 erster Strafsatz StGB) und schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 2 StGB) beurteilt, die Frau nach § 21 Abs 1 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen. Welche Taten die Täterin aufgrund ihres gewaltsamen Widerstands befürchten lässt, geht aus der Entscheidung des OGH (15 Os 31/20b) leider nicht hervor, aber es können doch wohl kaum Taten mit „schweren Folgen“ sein.

Ähnliche Konstellationen, bei denen zurechnungsunfähige, psychisch gestörte Personen um sich schlagen, gegen andere Menschen treten oder gegen sie Drohungen aussprechen, führen häufig zu Unterbringungen nach § 21 Abs 1 StGB (Beispiele aus der Rechtsprechung bei *Bertel/Venier*, Kommentar zur StPO Band II § 433 Rz 6). Taten mit schweren Folgen sind nach der Rechtsprechung auch bloße Drohungen mit schweren Folgen, zB eine zu befürchtende Drohung, jemanden umzubringen (12 Os 27/18i). Es kommt also nicht darauf an, dass der Täter sehr wahrscheinlich versuchen wird, jemanden umzubringen, sondern nur darauf, dass er sehr wahrscheinlich jemandem drohen wird, ihn umzubringen. Solche Drohungen sind gerade bei zurechnungsunfähigen, psychisch gestörten Personen ziemlich häufig, und es ist auch ziemlich häufig zu befürchten, dass die „Täter“ solche Drohungen irgendwann wiederholen werden. Natürlich sind auch Drohungen für das Opfer belastend (s. Stellungnahme des OStA Innsbruck 14/SN-128/ME

XXVII. GP), aber das sollte nicht dazu führen, dass psychisch Kranke auf Jahre in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher – künftig beschönigend als „forensisch-therapeutische Zentren“ bezeichnet – zwangsuntergebracht werden. Es ist daher höchst an der Zeit, dass der Gesetzgeber die Voraussetzungen der Unterbringung deutlich restriktiver fasst als im geltenden Recht.

Die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen werden nicht zu einer spürbaren Reduktion der Unterbringungszahlen führen. Die vorgeschlagenen neuen, aber doch ganz unbestimmten Formulierungen „*unmittelbare Folge*“ statt „unter dem Einfluss“ (was ist der Unterschied?) und „*besonders hohe Gefährlichkeit ...konkret nahelegen*“ (bei Taten, die mit nicht mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind) sind ein gut gemeintes Bemühen, werden aber an der Situation kaum etwas ändern. Gleiches gilt für die Neuerung, dass die Taten mit schweren Folgen „*in absehbarer Zukunft*“ zu befürchten sein müssen (wenn die Taten in nicht absehbarer Zukunft zu befürchten sind, wird man kaum eine hohe Gefährlichkeit der Person annehmen können). Die Einweisungen nach § 21 StGB werden höchstens marginal abnehmen, denn die Unterbringung soll nach dem Entwurf auch künftig wegen Anlasstaten möglich sein, die mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind (§ 21 Abs 3 StGB-Entw), also insbesondere wegen gefährlicher Drohungen nach § 107 Abs 2 StGB, Widerstände gegen die Staatsgewalt (§ 269 Abs 1 erster Strafsatz StGB) oder Körperverletzungen eines Beamten (§ 84 Abs 2 StGB). Diese Fälle machen derzeit einen großen Teil der Unterbringungen nach § 21 Abs 1 StGB aus.

Die für eine Unterbringung erforderliche **Mindeststrafdrohung für Anlasstaten muss angehoben werden.** Anlass einer strafrechtlichen Unterbringung nach § 21 StGB sollten nur Taten sein, die mit **mehr als 3 Jahren Freiheitsstrafe** bedroht sind; das Gesetz sollte an **Verbrechen** iSd § 17 StGB anknüpfen. Dann kommen die eben erwähnten, minderschweren Tatbestände für Unterbringungen nicht mehr in Frage. Die „besonders hohe Gefährlichkeit“ des Täters für die Rechtsgüter Leib und Leben oder sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, die nach dem Entwurf gefordert wird, wenn die Anlasstat mit Freiheitsstrafe von mehr als einem, aber nicht mehr drei Jahren bedroht ist, sollte für alle Fälle der Unterbringung nach § 21 StGB selbstverständlich sein; und diese besonders hohe Gefährlichkeit sollte sich stets gegen die erwähnten, besonders bedeutsamen Rechtsgüter richten. Der Gesetzgeber sollte daher **generell für Unterbringungen nach § 21 StGB eine besonders hohe Gefährlichkeit des Täters für die Rechtsgüter Leib und Leben oder sexuelle Integrität und Selbstbestimmung** im Gesetz festschreiben, um deutlich zu machen, dass eine andere oder geringere Gefährlichkeit eine so schwerwiegende, zeitlich unbegrenzte Präventivhaft gegen psychisch kranke Menschen nicht zu rechtfertigen vermag.

Erforderlich wäre außerdem eine **Präzisierung des Begriffs der „schweren Folgen“.** Nach der Rechtsprechung sind als „Folgen“ der Tat „alle konkreten Tatauswirkungen in der gesellschaftlichen Wirklichkeit“ zu berücksichtigen, ja selbst „die Eignung, umfangreiche und kostspielige Abwehrmaßnahmen auszulösen und weitreichende Beunruhigung und Besorgnisse herbeizuführen“ (RS0108487). Dieser Folgenbegriff ist uferlos und dermaßen unbestimmt, dass nahezu jedes Delikt schwere Folgen haben könnte, je nachdem, was der jeweilige Betrachter zu den „Auswirkungen auf die gesellschaftliche Wirklichkeit“ zählt. So hat der OGH zB auch einen minderschweren Raub (§ 142 Abs 2 StGB) als Tat mit schweren Folgen angesehen (RS0131996), obwohl seine Folgen definitionsgemäß nur „unbedeutend“ sein dürfen. Als Folgen der Tat sollte der Gesetzgeber nur tatbestandmäßige Folgen anerkennen. Im Fall des § 21 StGB sollte es auf

die Schwere der zu befürchtenden Verletzung oder Gesundheitsschädigung oder die Schwere der zu befürchtenden Beeinträchtigung der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung ankommen. Schädigungen des Vermögens, die ohne Anwendung von Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben herbeigeführt werden, sind – wie bisher – ohnehin „kein Anlass für eine strafrechtliche Unterbringung“ (§ 21 Abs 4 StGB-Entw).

2. Die Einschränkungen, die der Entwurf für Jugendstraftaten vorsieht, sind sehr zu begrüßen (§ 5 Z 6b JGG Entw). Für junge Erwachsene sollen aber offenbar die Bestimmungen des StGB gelten, da § 19 Abs 2 JGG Entw nicht auch auf § Z 6b JGG verweist. Das ist nicht vertretbar, zumal in den Erläuterungen (S 23) sogar darauf hingewiesen wird, dass das jugendliche Gehirn bis zum 25. Lebensjahr biologische Veränderungen durchmacht.

Die Einweisungsvoraussetzungen sollten **auch für junge Erwachsene** deutlich strenger gefasst werden als für die „Voll-Erwachsenen“, am besten gleich wie für Jugendliche.

3. Die derzeitige bedingte Nachsicht der Unterbringung nach § 21 StGB (§ 45 Abs 1 StGB) soll aus dem StGB herausgenommen und in das StVG (**vorläufiges Absehen vom Vollzug der Unterbringung**) verlagert werden. Eine „Verbesserung“ können wir dadurch nicht erkennen, höchstens dass das StGB nicht durch eine Reihe zusätzlicher Bestimmungen (§ 45a, § 45b StGB usw) aufgebläht wird. Wenn man das vermeiden will, dann sollte aber jedenfalls (wie auch in anderen Stellungnahmen vorgeschlagen) ein Verweis auf die §§ 157a ff StVG in § 45 Abs 1 StGB erhalten bleiben, damit nicht der Eindruck entsteht, dieses Rechtsinstitut sei beseitigt worden.

4. Die vorgeschlagene **Unterbringungsmöglichkeit für gefährliche TerroristInnen** (§ 23 Abs 1a StGB) erscheint **verzichtbar**. Wie man einen Hang zu terroristischen Straftaten (Z 3) feststellt, ohne dass sich diese Neigung in mehreren terroristischen Taten niedergeschlagen hat (die Vortat nach Z 2 kann auch eine andere, nicht-terroristische Straftat betreffen), wissen wir nicht.

Innsbruck, am 5.7.2021

Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer eh.

Univ.-Prof. Dr. Andreas Venier eh.